

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Parksituation in der Myliusstraße in Köln-Neuehrenfeld (Az.: 02-1600-107/14)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.03.2015

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt der Petentin für ihre Eingabe und bekräftigt ihren Beschluss vom 15.09.2014 zur Durchführung einer Verkehrsuntersuchung in Ehrenfeld.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

1. Die Petentin beschwert sich über die Parksituation in der Myliusstraße in Köln-Neuehrenfeld und regt u.a. die Einführung von Bewohnerparken in diesem Bereich an.
2. Die Parksituation in der Myliusstr., der Fritz-Figge-Str., der Katharina-Henot-Str. und der Hermann-Kolb-Str. wurde im Rahmen einer Ortsbegehung von der Verwaltung überprüft. In der Myliusstr. sind hauptsächlich Schrägparkplätze markiert, in Teilbereichen wird halbseitiges Gehwegparken geduldet. In den weiteren Straßen wird am Fahrbahnrand geparkt.

Haltverbote wurden dort eingerichtet, wo es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Sperrflächen befinden sich in den Einmündungsbereichen, um ausreichende Radien für größere Fahrzeuge, z.B. Müllfahrzeuge, sicher zu stellen.

Zusätzliche Parkmöglichkeiten können daher unter den jetzigen Bedingungen nicht eingerichtet werden.

Der Verwaltung ist aber bekannt, dass es aufgrund der hohen Nachfrage nach öffentlichen Stellplätzen durch Bewohner, Kunden, Besucher sowie Fremd- und Dauerparker zu erheblichen Konflikten bei der Parkplatzsuche in Neuehrenfeld kommt. Eine Lösung zur Verbesserung der Parksituation wird gegenwärtig vorbereitet.

Für bestimmte, hoch belastete Gebiete werden Parkraumkonzepte mit der Regelung des Bewohnerparkens erstellt. Ein solches Parkraumkonzept wird von der Verwaltung nach Beschluss der jeweils zuständigen Bezirksvertretung umgesetzt.

Die Verwaltung hat mit einem Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 15.09.2014 den Auftrag erhalten, in Ehrenfeld eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen, um die Notwendigkeit zur Umsetzung eines Parkraumkonzeptes in Ehrenfeld umfassend beurteilen zu können. Auf

Grundlage dieser Verkehrserhebung werden Auslastung und Regulierungsmöglichkeiten für die Parkräume insgesamt beurteilt.

Anschließend werden der Bezirksvertretung Ehrenfeld die Ergebnisse mit Vorschlägen zu weiteren Planungen im Hinblick auf ein Parkraumkonzept mit integrierten Bewohnerparkrechten vorgelegt. Da die maximale Gebietsgröße eines Bewohnerparkgebietes bei 1000 m Ausdehnung liegt, werden mehrere Gebiete für Ehrenfeld und Neuehrenfeld erforderlich sein. Nicht alle Bewohner werden daher in einem ersten Schritt vom Bewohnerparken profitieren können. Wann zukünftig ein Bewohnerparkrecht im Umfeld der Myliusstraße errichtet wird, ist aufgrund der frühen Planungsphase und wegen des notwendigen Vorlaufes zur Beteiligung der politischen Gremien noch offen.

3. Die Verwaltung hat die Aufgabe, den ruhenden Straßenverkehr zu überwachen. Zielsetzung der Überwachungstätigkeit ist neben der Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, auch die Funktionsfähigkeit der Parkraumbewirtschaftungskonzepte sicherzustellen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde und damit im Ermessen der Verwaltung. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall eines verkehrswidrigen Parkens eingeschritten werden muss.

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert. § 12 Abs. 4 und 4a führen dazu folgendes aus:

„(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Fahrbahnseite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220), darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.“

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln wird das Gehwegparken von Fahrzeugen in Randgebieten allerdings geduldet, so lang keine Behinderung für Fußgänger und Radfahrer entsteht.

Fahrzeuge, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- Wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger)
- Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen
- Hinter Bordsteinabsenkungen
- Zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt
- Vor Fußgängerüberwegen

Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5m ist.

Fahrzeuge, die behindernd auf dem Gehweg parken, werden konsequent verwarnt.

Die Fahrzeuge, die im absoluten Halteverbot, in Feuerwehzufahrten, auf Sperrflächen und in Eckbereichen parken werden aufgrund der daraus resultierenden Behinderung immer verwarnt.

Nach §12 Abs. 3b Straßenverkehrsordnung (StVO) darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen auf verkehrsrechtlich öffentlichen Plätzen geparkt werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist eindeutig. Es soll der Wegnahme von Parkraum entgegengewirkt werden. Diese Vorschrift will den Anhängern das Dauerparken in Form der Nutzung des öffentlichen Straßenraums als Dauereinstellplatz verwehren. Der Verkehrsdienst schreitet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessensspielraums dann ein, sofern sich aus dem Verkehrsaufkommen im Bezirk eine unakzeptable Wegnahme von Parkraum ergibt. Dabei wird der festgestellte Anhänger innerhalb von zwei Wochen mehrfach gezielt kontrolliert, um feststellen zu können, ob der Anhänger in diesem Zeitraum bewegt worden ist. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Fahrzeughalter bzw. die Fahrzeughalterin mit einem Verwarngeld von 20,- EUR belegt. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Verfahrens können unter Beachtung der 14-Tages Frist weitere Verwarnungsverfahren initiiert werden.

Das gesetzwidrige Parken von Anhängern länger als 14 Tage stellt jedoch nicht nur einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar, sondern kann auch als unerlaubte Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes verfolgt werden.

Weitergehende Maßnahmen sind der Verwaltung nicht möglich. Ein Abschleppen kommt nicht in Betracht, weil ein Eingriff in das Eigentum des Besitzers an enge Voraussetzungen geknüpft ist. Insbesondere ist hier das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen erforderlich. Ein Abschleppen ist nur dann rechtlich vertretbar, wenn von dem Anhänger eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Anlagen